

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den mit
dem Königreich der Niederlande am 15. April 1868
abgeschlossenen Postvertrag.

(Vom 6. Juli 1868.)

Tit. I

Nachdem im Jahr 1862 durch einen Vertrag mit Belgien die Brief-
tage auf 40 Rp. für die Versendung über Frankreich und auf 30 Rp.
für die Versendung über die deutschen Staaten ermäßigt worden, lag
es in der Absicht der Postverwaltung, auch mit den Niederlanden
unmittelbare Verbindungen anzuknüpfen, welche eine Ermäßigung des
bisherigen Briefporto von 50, 55 und 65 Rp. zur Folge haben
könnten und die Einführung von postamtlichen Geldanweisungen erlauben
würden. So lange jedoch weder die Schweiz noch die Niederlande sich
das Recht des Transits für geschlossene Sendungen über die deutschen
Staaten erworben hatten, und da der Postvertrag mit Frankreich zu starke
Transittaxen aufstellt, konnte eine Vereinbarung mit den Niederlanden
den angegebenen Zweck nicht erreichen.

Sobald nun im März und April 1868 durch die Postvertragsunter-
handlungen das Recht geschlossener Sendungen zwischen der Schweiz und
den Niederlanden über Deutschland unter annehmbaren Bedingungen
gesichert worden war, wurden der niederländischen Regierung Eröffnungen
zum Zwecke einer Unterhandlung gemacht, welche sofort in Berlin selbst
stattfand und einen Postvertrag zur Folge hatten, der unter Ratifikations-

vorbehalten am 15. April 1868 daselbst unterzeichnet worden ist, und den wir den eidgenössischen Räten unter Erstattung eines einlässlicheren Berichtes hiermit einzureichen die Ehre haben.

Der Postvertrag beschlägt lediglich die Briefpost und die Geldanweisungen, da ein Fahrpostdienst, die postamtliche Versorgung von Zeitungsabonnenten und Postnachnahmen bei den niederländischen Staatsposten nicht bestehen.

Wir durchgehen mit Folgendem die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages:

1. Die gegenseitige Postverbindung wird durch geschlossene Briefpostsendungen zwischen dem Postbureau Basel und der Bahnpost Basel-Olten einerseits und der Bahnpost Emmerich-Amsterdam andererseits zuvörderst über die deutschen Staaten unterhalten, deren Transitgebühr von beiden Kontrahenten zu gleichen Theilen getragen wird. Die Leitung von Korrespondenzen stückweise über Frankreich erfolgt ebenfalls noch in jenen Fällen, wo der Versender diese Route bezeichnet.

2. Der Verkehr an Briefen beträgt nach der Zählung vom Jahr 1867 in einem Jahr:

Sendungen aus der Schweiz nach den Niederlanden	49,120.	10,224.
---	---------	---------

Sendungen aus den Niederlanden nach der Schweiz	56,873.	6,218.
---	---------	--------

Die Lage ist bisher berechnet worden:

Rp.
für Briefe über Frankreich
von je 7½ Grammes . 50

für Briefe über Deutschland
von je 10 Grammes:

aus und nach dem I. Schweiz.
Rayon 55

aus und nach dem II. Schweiz.
Rayon 65

Ohne Unterschied, ob frankirt wurde oder nicht.

Nach und aus andern Ländern bestehen dergleichen folgende Taxen:

	frankirt.	unfrankirt.	
	Rp.	Rp.	
Frankreich von 10 Grammes	30	50	
Italien von 10 Grammes	30	40	
Deutsche Staaten von 15 Grammes	25	50	neuer Vertrag.
Oesterreich u. Ungarn von 15 Grammes	25	50	" "
Belgien von 10 Grammes	30	40	
England von 7½ Grammes	50	70	

Der neue Vertrag mit den Niederlanden bestimmt
 für frankirte Briefe eine Lage von 30 Rp. }
 (in den Niederlanden 15 Cents) } bis zum Gewichte
 für unfrankirte Briefe eine Lage von 50 Rp. } von 15 Grammes.
 (in den Niederlanden 25 Cents) }

Die Niederlande wollten sich nicht herbeilassen, eine verbindliche Frankirung festzusetzen, noch den Satz des unfrankirten Briefes auf das Doppelte des vorausbezahlten Briefes zu stellen, und eben so wenig für die Progression nur eine weitere Stufe von 16 bis 250 Grammes anzunehmen, wie dieses der Fall ist in den neuen Verträgen mit den deutschen Staaten und mit Oesterreich. Für einmal ist je von einem weitem Gewichtssatz von 15 Grammes die Erhebung einer weitem Gebühr von 30 Rp. (beziehungsweise 50 Rp.) in Aussicht genommen. Indessen haben sich die Niederlande durch Protokoll vom 15. April 1868 verpflichtet, die zweistufige Progression eintreten zu lassen, sobald dieselbe in ihrem Verkehr mit den deutschen Staaten zur Anwendung gelangen wird. Wir zweifeln nicht, daß dieser Fall mit Abschluß eines neuen Postvertrages der Niederlande mit diesen Staaten sich verwirklichen wird, da dieser Lagen-Typus bei denselben als allgemein maßgebend angenommen worden ist.

3. An Drucksachen sind im Jahr 1867 beiderseitig versandt worden:

	über Deutschland.	über Frankreich.
aus der Schweiz nach den Niederlanden	9,849	821
aus den Niederlanden nach der Schweiz	18,439	3650

Die bisherigen Lagen haben betragen:

	über Deutschland.	über Frankreich.
von je 15 Grammes ganze Frankatur	Rp. 10	—

Ueber Frankreich können die Sendungen nur bis zur Gränze frankirt werden.

Für die Drucksachen bestimmt nun der neue Vertrag die Lage, unter verbindlicher Frankirung, von je 40 Grammes auf Rp. 8 (in den Niederlanden 4 Cents). Die Niederlande sind nur mit großem Widerstreben von einer höhern Lage (10 Rp.) abgegangen. Im Verhältniß zu den Lagen nach Frankreich 5 Rp., Belgien 5 Rp., Italien 3 Rp. u. s. w. fanden wir es nicht thöricht, bis auf 10 Rp. zu gehen.

Die Waarenmuster, mit Ausschluß von Briefen, sind bezüglich der Lage und Expedition den Drucksachen gleichgestellt worden.

4. Die Einführung von Briefen mit deklarirtem Werthe. (mit der Briefpost) ward für jetzt nur durch den Umstand verhindert, daß die transitgebenden deutschen Postverwaltungen für die Briefpakete keine eigentliche Werthgarantie übernommen; die Beförderung solcher

Werthsendungen hat demnach vorderhand noch mittelst der Fahrposten der deutschen Staaten zu erfolgen.

5. Die Rekommandation ist im direkten Verkehr, wie im deutschen Vertrage, nicht allein für Briefe, sondern auch für Drucksachen und Waarenmuster, gegen eine fixe Gebühr von 40 Rp., außer welcher die Sendung lediglich der gewöhnlichen Briefposttage unterliegt, eingeführt worden. Die Rekommandationsgebühr findet sich hiedurch auf gleichen Fuß gestellt wie im Verkehr mit Frankreich, Belgien, Spanien. Niedrigere Taxen, wie nach Italien (30 Rp.) und die deutschen Staaten (25 Rp.) waren nicht erhältlich.

6. Sowohl für einzelne Briefpostgegenstände, als für geschlossene Sendungen ist der Transit über die kontrahirenden Staaten vorgesehen und gesichert worden. Im ersteren Falle hat das transitgebende Land für sich lediglich die eigene Taxe des schweizerisch-niederländischen Verkehrs (§ 5. 9. 10.) zu beziehen; für geschlossene Sendungen hingegen ist die Transittaxe vereinbart worden mit

15 Rp. von 30 Grammes Briefen.

75 " " 1000 " Drucksachen und Waarenmuster.

Mit Rücksicht auf die Konkurrenz der mit Umgehung der Schweiz nach und von Italien führenden Poststrafen hielten wir es für gerathen, die Transittagen auf einen sehr mäßigen Satz zu stellen. Schweizerische Transitsendungen über die Niederlande sind für einmal nicht voranzusehen.

7. Es bedurfte längerer Verhandlungen, um den Geldanweisungen in der Ausdehnung und Form, ähnlich wie diejenigen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, bei den Niederlanden Eingang zu verschaffen.

Der Höchstbetrag ist auf 100 Gulden (Fr. 211. 64) begrenzt, und es erfolgt beiderseitig die Anweisung lediglich auf das Grenzpostbureau, und zwar von schweizerischer Seite auf Basel und von niederländischer Seite auf Arnhem, welche Grenzbüreaux allein sich bezüglich der Anweisungsverzeichnisse zur Ausführung übermitteln. Von dem schweizerisch-amerikanischen Verfahren abweichend, ist angenommen, daß eine gemeinsame Taxe von 20 Rp. für je 10 Franken des Anweisungsbetrages zu berechnen sei. Eine ähnliche Taxe kommt im schweizerisch-französischen und im französisch-belgischen Anweisungsverkehr vor; auf eine tiefere Taxe verweigerte die niederländische Postverwaltung einzugehen. Bei eintretenden Vorfällen von über Fr. 5000 sind beiderseitige Abschlagszahlungen vorbezuhalten.

8. Für alle Taxen ist die Theilung zur Hälfte festgesetzt, mit Ausnahme der Einschreibgebühr von 20 Rp. für rekommandirte Sendungen und die Gebühr für bezügliche Rückscheine (§ 12), welche

der absendenden Postverwaltung ganz zufallen. Der Tagantheil der Schweiz kann nach Abzug des Transitbetheilnisses veranschlagt werden:

- 1) vom einfachen frankirten Briefe (nach einem Durchschnittsgewichte von 10 Grammes) auf . . . Rp. 11,5
- 2) von frankirten Drucksachen und Waarenmustern 40 Grammes . . . " 2

Hier erwähnen wir noch, daß, da der Werth des niederländischen Guldens denjenigen von Fr. 2 um beiläufig 5% übersteigt, demnach für je 2 Rp. der schweizerischen Tage in den Niederlanden 1 Cent erhoben wird, die Niederlande von ihrem Publikum eine etwas höhere Tage beziehen. Diesen Ueberschuß hat die anderseitige Postverwaltung entschieden zu theilen verweigert. Nachdem die Niederlande constatirt haben, daß die Verträge zwischen denselben und Frankreich, Belgien und Italien die gleiche Bestimmung enthalten, ist hierseits auf bezügliche Betheiligung nicht gedrungen worden.

9. Im Weitern enthält der Vertrag über die ungenügend frankirten Sendungen, gegen allfällige Tagzuschläge, die Rebüts und irregeleiteten, wie die nachzusendenden Briefpostgegenstände, die Abrechnung, die Aufstellung der Ausführungsanordnungen und die Dauer des Vertrages ähnliche Bestimmungen, wie sie in andern neuern Postverträgen über die Briefpost üblich und aufgenommen worden sind.

10. Schließlich stellen wir noch die finanziellen Ergebnisse des Vertrags mit Folgendem zusammen:

	Bisherige Tage.	Tage nach dem neuen Vertrage.
	Rp.	Grm. Rp.
Von Briefen von 15 Grammes über Deutschland . . .	55. 65.	von 15. 30
" " über Frankreich von 7½ Grammes . . .	50.	
von Drucksachen über Deutschland von 15 Grammes . . .	10.	" 40. 8
" " über Frankreich von 40 Grammes . . .	10.	

Die Korrespondenten hatten bisher (1867), an Tagen zu bezahlen: in der Schweiz, i. d. Niederlanden.
Fr. 36,230 Fr. 35,590

und würden, im Falle der Frankirung der nämlichen Sendungen nach dem neuen Vertrage an Tagen zu bezahlen haben . . . " 16,640 " 21,900

Minderausgabe für die Korrespondenten nach dem neuen Vertrage . Fr. 19,590 Fr. 13,690

Vom Briefpostverkehr hat die schweizerische Postkasse bisher eine Einnahme bezogen (nach dem Stande des Jahres 1867 berechnet) von Fr. 14,090 nach dem Vertrage vom 15. April 1868 stellt sich bei den stark reduzierten Tagen eine Einnahme heraus von „ 15,260

Differenz zu Gunsten der Postkasse Fr. 1,170 welches Ergebnis hauptsächlich der Verminderung der Transittagen beizumessen ist.

Diese Sachlage läßt über die Möglichkeit des neuen Vertrages keinen Zweifel; auch halten wir dafür, es sei durch die Unterhandlungen das für jetzt weit möglichste Resultat erreicht worden und demnach angezeigt, diesen Vertrag gleichzeitig mit demjenigen über den Verkehr mit den deutschen Staaten auf 1. September 1868 in Ausführung zu bringen.

Indem der Bundesrath nun die Genehmigung dieses Vertrages empfiehlt, wird ein dahin zielender Beschlusentwurf hier vorgelegt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständerräthe, die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 6. Juli 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüß.

Beschlusentwurf

betreffend

den Postvertrag mit den Niederlanden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Juli 1868;

nach Kenntnissnahme des zwischen der Schweiz und den Niederlanden abgeschlossenen Postvertrags;

in Anwendung vom Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Es wird dem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Königreichs der Niederlande in Berlin den 15. April 1868 abgeschlossenen Postvertrage die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und mit der Vollziehung beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den mit dem Königreich der Niederlande am 15. April 1868 abgeschlossenen Postvertrag. (Vom 6. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1868
Date	
Data	
Seite	945-951
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.